

## Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. April 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.) vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169), zuletzt geändert am 23. November 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 114, S. 468–478), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Juni 2013 erteilt.

### Artikel 1

1. Der **Satz** „Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 1. August 2002 ist die Einrichtung des Studienganges Master of Arts (M.A.) auf vier Jahre, d.h. bis zum 31. März 2006, befristet.“ wird **gestrichen**.
2. In der **Inhaltsübersicht** werden nach den Wörtern „§ 13a Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren“ die Wörter „§ 13b Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien“ eingefügt.
3. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:
  - a) In Absatz 9 werden nach dem Wort „beantragen,“ die Wörter „oder in einem äquivalenten Fach“ eingefügt.
  - b) In Absatz 11 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die darin erworbenen Kompetenzen“ ersetzt.
4. In **§ 13 Absatz 1** werden nach dem Wort „Klausuren“ die Wörter „(schriftlichen Aufsichtsarbeiten)“ eingefügt.
5. Folgender **§ 13b** wird **eingefügt**:

**„§ 13b Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien**

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 9 bis 13a entsprechend. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

(3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.“

6. **§ 19 Absatz 11** wird wie folgt **neugefasst**:

„(11) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit. Der/Die zweite Gutachter/Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 14 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit errechnet sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 15 Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens 1,3 voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der drei Einzelbewertungen; § 15 Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

7. In **§ 23 Absatz 1 Satz 4** wird das Wort „Jahre“ durch das Wort „Studienjahre“ ersetzt.

8. In **Anlage A** wird der **Fächerkatalog** gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung wie folgt **neugefasst**:

**„Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung**

1. Altertumswissenschaften
2. Angewandte Politikwissenschaft
3. Archäologische Wissenschaften (Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie oder Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie)
4. Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen
5. British and North American Cultural Studies
6. Classical Cultures
7. Deutsche Literatur
8. English Language and Linguistics
9. English Literatures and Literary Theory
10. Ethnologie
11. Europäische Ethnologie
12. Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures
13. European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft
14. Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Germanistik
15. Gender Studies
16. Germanistische Linguistik
17. Geschichte
18. Indogermanistik
19. Interdisziplinäre Anthropologie
20. Judaistik
21. Klassische Philologie
22. Kunstgeschichte
23. Literaturwissenschaft international: Deutsch-russische Transfers
24. Mittelalter- und Renaissance-Studien
25. Mittellateinische Philologie, Editionswissenschaft und Handschriftenkunde
26. Modern China Studies
27. Musikwissenschaft

28. Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien
29. Philosophie
30. Politikwissenschaft
31. Romanistik
32. Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte
33. Slavische Philologie
34. Social Sciences
35. Soziologie
36. Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit
37. Vergleichende Geschichte der Neuzeit
38. Vielfalt der islamischen Welt
39. Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart“.

9. In **Anlage B** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Mittellateinische Philologie, Editionswissenschaft und Handschriftenkunde die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Modern China Studies** eingefügt:

### „Modern China Studies

#### § 1 Profil des Studiengangs

(1) Der international ausgerichtete englischsprachige Masterstudiengang Modern China Studies ist forschungsorientiert und konsekutiv. Er zielt auf die historisch fundierte Auseinandersetzung mit dem chinesischen Kulturraum des 20. und 21. Jahrhunderts. Kennzeichnend ist der wissenschaftliche Zugang über eine Vielzahl geistes- und sozialwissenschaftlicher Methoden und die Arbeit mit chinesischsprachigem Quellenmaterial. Die Studierenden eignen sich vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Themenkomplexen des Fachs und Kompetenzen im wissenschaftlichen, analytischen Umgang mit China-bezogenen Fragestellungen an. Während eines einsemestrigen fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule machen sich die Studierenden mit einer ausländischen Wissenschaftskultur vertraut, erwerben interkulturelle Kompetenzen und vertiefen ihr fachliches und methodisches Wissen sowie ihre Sprachfähigkeiten. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Modern China Studies qualifizieren sich die Absolventen und Absolventinnen für berufliche Tätigkeiten mit China-Bezug in Wissenschaft, Stiftungen, Journalismus, Weiterbildung und freier Wirtschaft.

(2) Im Masterstudiengang Modern China Studies sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

#### § 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in englischer oder chinesischer Sprache zu erbringen.

#### § 3 Studieninhalte

(1) Die folgenden Module sind zu belegen:

<b>M 1 – Theories and Methods (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Master seminar on Theories and Methods of China Studies	S	P	PL	10	2	1

<b>M 2 – Chinese Politics and Economy (13 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Master seminar on Chinese Politics and Economy	S	P	PL	10	2	1/2
Chinese language source reading class accompanying the Master seminar on Chinese Politics and Economy	Ü	P	SL	3	2	1/2

<b>M 3 – Chinese Culture and Society (13 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Master seminar on Chinese Culture and Society	S	P	PL	10	2	1/2
Chinese language source reading class accompanying the Master seminar on Chinese Culture and Society	Ü	P	SL	3	2	1/2

<b>M 4 – Language Practice (12 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Language and Reading exercise 1	Ü	P	PL/SL	6	2	1
Language and Reading exercise 2	Ü	P	PL/SL	6	2	2

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

<b>M 5 – Research and Teaching Practice (8 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Research and Teaching Design	Ü	P	SL	2	1	2
Teaching an accompanying exercise or tutorial		WP	SL	6		2
Participation in a research project		WP	SL	6		2
Internship	Pr	WP	SL	6		2

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

**Teaching an accompanying exercise or tutorial**

Der/Die Studierende vereinbart mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin, zu welcher Lehrveranstaltung er/sie eine begleitende Übung beziehungsweise ein Tutorat durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

**Participation in a research project**

Der/Die Studierende führt im Rahmen eines Forschungsprojekts, bei dem die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet sind, eigenständig eine Forschungsarbeit durch. Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit sind mit der betreffenden Projektleitung und demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende während des Forschungsprojekts betreut. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit im Forschungsprojekt ist, dass der/die Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Bericht darüber vorlegt.

**Internship**

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Modern China Studies relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/Ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/Ihre Tätigkeiten vorlegt.

<b>M 6 – Current Research Topics (6 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Colloquium 1	K	P	PL/SL	3	2	2
Colloquium 2	K	P	PL/SL	3	2	4

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

(2) Darüber hinaus ist das Modul M 7 – Semester abroad an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Das Modul, für das 30 ECTS-Punkte vergeben werden und in dem ausschließlich Studienleistungen zu erbringen sind, ist für das dritte Fachsemester vorgesehen.

Das einsemestrige fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Fachvertreter/die zuständige Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. Die Wahl der Hochschule und die inhaltliche Gestaltung des Auslandsstudiums haben sich an den individuellen fachspezifischen Vorkenntnissen des/der Studierenden zu orientieren. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule durch die erfolgreiche Teilnahme an geeigneten Lehrveranstaltungen mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat. Höchstens fünf der erforderlichen 30 ECTS-Punkte können stattdessen auch durch die Anfertigung eines schriftlichen Studienberichts in entsprechendem Umfang erworben werden.

In begründeten Fällen kann das fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule mit Zustimmung von zwei Fachvertretern/Fachvertreterinnen entweder durch ein mindestens fünfmonatiges Praktikum ersetzt werden oder durch ein sechs- bis zehnwöchiges Praktikum mit einem Leistungsumfang von 15 bis 20 ECTS-Punkten und ein Studienprojekt mit einem Leistungsumfang von 10 bis 15 ECTS-Punkten. Das Praktikum kann bei einem Unternehmen oder bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung außerhalb des chinesischen Kulturraums absolviert werden. Dabei müssen ein fachspezifischer Bezug zu China und eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet sein. Die Durchführung und Auswertung der praktischen Tätigkeit sind mit dem Unternehmen beziehungsweise der Einrichtung und demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende während des Praktikums betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung des Unternehmens beziehungsweise der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt. Der/Die Studierende vereinbart mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin Inhalt und Umfang des Studienprojekts. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienprojekts ist, dass der/die Studierende das Studienprojekt vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Bericht darüber vorlegt.

#### **§ 4 Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen gemäß Absatz 2 und der Abschlussprüfung gemäß Absatz 3.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in den in Nr. 1 genannten endnotenrelevanten Modulen abzulegen. Die Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen erfolgt gemäß der Regelung in Nr. 2.

1. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) M 1 – Theories and Methods  
– Master seminar on Theories and Methods of China Studies: schriftliche Modulteilprüfung
- b) M 2 – Chinese Politics and Economy  
– Master seminar on Chinese Politics and Economy: schriftliche Modulteilprüfung
- c) M 3 – Chinese Culture and Society  
– Master seminar on Chinese Culture and Society: schriftliche Modulteilprüfung

- d) M 4 – Language Practice  
– Language and Reading exercise 1: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung  
oder  
Language and Reading exercise 2: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- e) M 6 – Current Research Topics  
– Colloquium 1: mündliche Modulteilprüfung  
oder  
Colloquium 2: mündliche Modulteilprüfung
2. Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:
- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| M 1 – Theories and Methods         | einfach  |
| M 2 – Chinese Politics and Economy | zweifach |
| M 3 – Chinese Culture and Society  | zweifach |
| M 4 – Language Practice            | einfach  |
| M 6 – Current Research Topics      | einfach  |
- (3) Die Abschlussprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung.
1. Die Masterarbeit wird zu einem studiengangspezifischen Thema angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. In der etwa 45-minütigen mündlichen Prüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie die auf breiter fachlicher Basis erworbenen Kenntnisse unter theoretischen, methodischen und methodologischen Aspekten kritisch zu behandeln weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung werden 3 ECTS-Punkte vergeben.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 8 und 9 treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Freiburg, den 10. Juni 2013



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor